

# **Satzung des Vereins zur Förderung des Flugplatzmuseums Gütersloh e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Flugplatzmuseums Gütersloh e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern für das Flugplatzmuseum in Gütersloh, die sich die Förderung der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde zum Ziel setzen. Dieses Geschichtszeugnis für die Stadt Gütersloh und die angrenzenden Gemeinden Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz sowie Rheda-Wiedenbrück soll in Form eines Museums, das auch der Öffentlichkeit für museale Führungen zugänglich gemacht werden soll, bewahrt werden. Der Verein will das Flugplatzmuseum Gütersloh gemeinnützige UG durch Beiträge zum Ausbau und zur Einrichtung sowie zur Erweiterung des Museumsgutes fördern und das Interesse für die Belange dieses Museums in der Öffentlichkeit verstärken
2. Der Verein setzt sich für Frieden und Völkerverständigung und gegen Rassismus und nationalistisches Gedankengut ein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen rund um das Flugplatzmuseum erreicht. Das können u.a. sein:

- Beteiligung an musealen Sammlungen
- Wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträge usw. zum Thema Flugplatz Gütersloh
- Dokumentation der Geschichte des militärischen Standortes Gütersloh von 1937 bis in die Neuzeit.
- Herausgabe und Verkauf von Büchern, Entwicklung und Verkauf von Souvenirs
- Organisation gemeinsamer Besuche von Flugtagen, Fototagen, Tagen der offenen Tür
- im In und Ausland.
- Betreiben und unterhalten der Website [www.sg-etuo.de](http://www.sg-etuo.de)
- Vorträge und Bildvorführungen zum Thema Militär- und Zivilluftfahrt, bei denen der ehemalige Militärflugplatz Gütersloh im Mittelpunkt steht
- Interessenvertretung der Mitglieder bei der Wahrung von Urheberrechten an Bild, Ton und Videomaterial.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins Anteil nehmen.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Beitrittsformular im Internet) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird.

3. Die Mitglieder erhalten:

- freien Eintritt in das Flughafenmuseum und bei Veranstaltungen des Vereins sowie des Museums für sich und ihre Familienangehörigen
- bei Neuerscheinungen einer Schrift des Museums ein Exemplar kostenlos bzw. zum Vorzugspreis

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge verbleiben zur Verfügung des Vereins. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

6. Spendenleistungen der Mitglieder sind freiwillig; eine volle oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden erfolgt nicht.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit, wenn ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereines vorliegt. Der Ausschluss wird schriftlich, per Post oder elektronischer Übermittlung dem betreffenden Mitglied mitgeteilt. Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder bei in sonstiger Weise grundlegend gegen die Interessen des Vereins verstoßendem Verhalten - insbesondere durch Äußerung oder fehlende Distanzierung zu extremistischem Gedankengut - ausgesprochen werden.

8. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

- seinem Stellvertreter der gleichzeitig Schriftführer ist
- dem Schatzmeister

Seine Amtszeit dauert drei Jahre.

2. Der Vorstand ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten als kooptierte Vorstandsmitglieder zu berufen.

3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder beteiligt sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands einzuberufen.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand zuvor festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die Wiederwahl ist einmal zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des gesamten Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- eingereichte Anträge und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das folgende Geschäftsjahr
- Höhe der Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Mindestens zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln (75 %) der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein auf zu lösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh, die das Restvermögen zur Erhaltung der historischen Substanz des Flugplatzes Gütersloh zu verwenden hat.

Gütersloh, 6. September 2017

Gez.

Der Vorstand